

## Bestätigung Nr. E200025149 über Zuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen



**LichtBlick**  
Seniorenhilfe e.V.

Gemeinsam gegen  
Altersarmut

Aussteller:

Lichtblick Seniorenhilfe e.V.  
Schweiger Str. 15  
81541 München

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Cephei AG  
Herzogstr. 33  
80803 München

**Spender-Nr.: 118449**

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - EUR 1250,00	- in Buchstaben - EUR eintausendzweihundertundfünfzig	Tag der Zuwendung: 08.10.2020
--	--	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung der Altenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München Abt. Körperschaften, St. Nr. 143/218/80305, vom 25. Oktober 2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt München Abt. Körperschaften, St. Nr. 143/218/80305 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Altenhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Altenhilfe verwendet wird.

München, 28.10.2020  
LichtBlick Seniorenhilfe e.V.

Lydia Staltnner  
Vorstand

Die Zuwendungsbestätigung ist maschinell erstellt und ohne eigenhändige Unterschrift gültig (Genehmigung des Finanzamtes München, vom 31.10.2014)

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§63 Abs. 5 AO).